

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Ist eine Bauleistung Vertragsgegenstand, so gelten mit der Auftragserteilung die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB DIN 1961, Teil B, mit den Allgemeinen Technischen Vorschriften, Teil C in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich und vorrangig gelten folgende Bedingungen die auch für alle Nicht-Bauleistungen gelten:

1. ANGEBOTE

Alle Angebote sind freibleibend, wir sind zur Lieferung erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet.

An die Preise der schriftlichen Angebote halten wir uns 6 Wochen ab Eingang beim Auftraggeber gebunden.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ohne Verpackung.

Die angebotenen Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des Gesamtangebotes.

Von uns gefertigte Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Kostenvorschläge bleiben unser urheberrechtlich geschütztes Eigentum und sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

2. KAUF/LIEFERVERTRAG

Alle Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, auch abweichende ABG des Auftraggebers bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung um wirksam zu sein. Ohne schriftliche Bestätigung gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Aufträge, unabhängig, ob sie direkt an uns oder an unsere Techniker, Reisende oder Vermittler erteilt werden, sind erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung wirksam.

Mündliche oder schriftliche Änderungen des Auftrages, zusätzliche Abmachungen oder mit Vertretern des Auftraggebers getroffene Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir dies schriftlich bestätigen.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, zumindest aber die Bezahlung der uns bisher entstandenen Kosten, soweit nicht ein verschulden unsererseits vorliegt.

3. LEISTUNGSUMFANG/QUALITÄT

Für alle Lieferungen und Leistungen sind unsere Auftragsbestätigungen, die angefertigten Pläne und Zeichnungen sowie unsere jeweils gültigen technischen Beschreibungen maßgebend:

Im übrigen gelten für alle Leistungen und Lieferungen die maßgeblichen DIN-Güte- und Maßbestimmungen, insbesondere die DIN 68360 „Qualität der Fensterhölzer“ und DIN 68368 „Laubschnittholz für Treppenbau-Gütebedingungen“.

4. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGEN

Für die vertragliche Leistung wird für die Dauer von zwei Jahren entsprechend der VOB Gewähr geleistet, soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist.

Bei Isolierverglasungen übernimmt der Isolierglashersteller eine 5-jährige Garantie für das gelieferte Glas unter der Maßgabe, dass unter normaler Bedingung weder durch Bildung eines Films noch durch Staubablagerung im Scheibenzwischenraum die Durchsichtigkeit des Glases beeinträchtigt wird. Wir übernehmen hierbei lediglich die Garantie für eine einwandfreie äußere Dichtigkeit der eingesetzten Scheiben durch ringsum laufende Versiegelung.

Interferenzerscheinungen stellen keine Qualitäts- oder Funktionsminderungen dar und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Für Schäden, die durch fehlerhafte von uns gelieferte Teile entstehen, haften wir nicht.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche nach Lieferung zu rügen.

Erzeugungs-, Einbau- und Materialfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl durch Ersatz oder Nachbesserung behoben. Ist die Nachbesserung nicht oder nicht ganz möglich, gewähren wir eine Preisminderung. Ein Wandlungs- oder Rücktrittsrecht entsteht nur dann, wenn die Belassung des noch vorhandenen Mangels trotz Preisminderung unzumutbar ist.

Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, sowie bei Fehlern ausdrücklich zugesicherter, technischer oder Material-Eigenschaften. Werden Mängel gerügt die nachweislich nicht von uns zu vertreten sind, trägt der Käufer alle uns dadurch entstehenden Kosten.

Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.

5. LIEFERUNG*

Für beide Vertragspartner ist die vereinbarte und von uns bestätigte Lieferfrist verbindlich. Wir kommen frühestens mit der Lieferung in Verzug, wenn die ungefähre Lieferzeit um die gleiche Zeit, zumindest aber um 3 Monate überschritten ist

Ist bei Vertragsabschluss die Lieferfrist nicht genau fixiert, bedarf der Liefertermin einer getrennten schriftlichen Vereinbarung. Soweit eine solche nicht oder noch nicht getroffen wurde, ist die Lieferung spätestens 6 Wochen nach unserer Fertigmeldung anzunehmen.

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware am Erfüllungsort eingetroffen ist, soweit Anlieferung mit unseren Fahrzeugen erfolgt, im übrigen bei Verlassen des Werkes.

Bei von uns verschuldeter Lieferungsverzögerung hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Wird unsere Lieferung durch höhere Gewalt, Eingriffe staatlicher Behörden auch durch nicht vorhersehbares Ausbleiben von Vorlieferungen, wie z. B. Holz, verzögert oder verhindert, können wir mit entsprechender Nachfrist liefern oder dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass dem Käufer Schadenersatz zusteht. Bei nicht durch uns verursachte Lieferungsverzögerungen entfallen etwa vereinbarte Konventionalstrafen ersatzlos.

Gerät der Auftraggeber mit der Übernahme der Leistung mehr als 10 Tage in Rückstand, können wir ihm eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und nach deren Ablauf Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. EIGENTUMSVORBEHALTE

Wir behalten uns das Verfügungsrecht an Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Unser Eigentumsvorbehalt gilt bis zur Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen.

7. PREISE UND ZAHLUNGEN

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

7 Tage 2 % Skonto oder 20 Tage netto. Die Aufnahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber (§ 364 II BGB). Sämtliche Kosten und Spesen trägt in diesem Fall der Auftraggeber.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist können wir Verzugszinsen von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die anfallenden Mahnspesen als verzugsschaden verlangen.

Verzögert sich ohne unser Verschulden der Liefertermin um mehr als 2 Monate, können wir bis zu 80 % der Zahlung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Liefertermins verlangen.

Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit uns oder nur bei berechtigten Mängelrügen in angemessenem Verhältnis geltend machen.

Zurückbehaltungsrechte müssen schriftlich angezeigt werden.

Verzögert sich ohne unser Verschulden der Liefertermin um mehr als 2 Monate und ist dieser neue Termin mindestens 4 Monate nach Vertragsabschluss, können wir zwischenzeitlich eingetretene Kostenerhöhungen (Lohn und Material) weiter verrechnen, ebenso die entstandenen Kosten (Lagerung, Finanzierung u. ä.)

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss oder wird uns eine Gefährdung unseres Anspruches durch mangelhafte Zahlungsfähigkeit erst nach Vertragsabschluss bekannt, können wir Vorauszahlungen verlangen, Lieferungen zurückbehalten oder vom Vertrag zurücktreten

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist unser Firmensitz

Sind einzelne dieser Bestimmungen unwirksam, sind sie durch eine dem wirtschaftlichen Zweck nächstkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben in jedem Fall wirksam.